



**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Freiwilliger Landtausch: Demmin IV

Landkreise: Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald

Aktenzeichen: 5433.21/71-029 IV

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der freiwillige Landtausch Demmin IV, Stadt Demmin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und Stadt Loitz, Landkreis Vorpommern-Greifswald, nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Demmin, Hansestadt	Seedorf	1	11 und 17

Landkreis:	Vorpommern-Greifswald		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Loitz, Stadt	Loitz	9	15
Loitz, Stadt	Loitz	10	42

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 40.590 m². Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0395/380-69301 oder 69307) eingesehen werden.

b) Gründe

Der freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrarstruktur (Arrondierung der Wirtschaftsflächen).

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 18.04.2018

Im Auftrag



Schmidt